



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

1. GZ: VGW-105/079/16406/2019-15
2. GZ: VGW-105/V/079/16408/2019

Wien, 4.3.2022

A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Ollram über die Beschwerde des A. B., C.-straße, Wien, vertreten durch Dr. D. E., gegen die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 24.10.2019, ...3-2019 und ...8-2019 betreffend die Entziehung

1. der Gewerbeberechtigung „*Erzeugung von Lebensmitteln mit Ausnahme der reglementierten Nahrungsmittelerzeugung*“, GISA-Zahl: ...,
2. der Gewerbeberechtigung „*Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent*“, GISA-Zahl: ...,

jeweils im (ehem.) Standort Wien, F.-gasse (Betrieb), nach Wegfall der gewerberechlichen Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994) gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG zu Recht:

I. Gemäß § 27 VwGVG werden beide angefochtenen Bescheide ersatzlos aufgehoben.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG jeweils nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit den angefochtenen Bescheiden wurden dem Beschwerdeführer (BF) die im Spruchkopf bezeichneten Gewerbeberechtigungen wegen Wegfall der

gewerberechtlichen Zuverlässigkeit aufgrund zahlreicher iSd § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 einschlägiger Verwaltungsstrafen entzogen.

Dagegen richtet sich die fristgerecht und mängelfrei erhobene (inhaltlich näher begründete) Beschwerde mit dem Begehren, die Entziehungsbescheide nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos aufzuheben.

Maßgeblicher Sachverhalt:

Der BF war seit 1.1.2016, bis zuletzt im Standort Wien, F.-gasse (Betrieb), zur Ausübung des Gewerbes mit dem Wortlaut „Handelsgewerbe mit *Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent*“ berechtigt. Die unter der GISA-Zahl ... registrierte Gewerbeberechtigung wurde bereits per 11.12.2019 zurückgelegt und eine entsprechende Endigung von der Behörde im GISA eingetragen.

Ferner war der BF seit 1.1.2016, zuletzt im Standort Wien, C.-straße, zur Ausübung des Gewerbes mit dem Wortlaut „*Erzeugung von Lebensmitteln mit Ausnahme der reglementierten Nahrungsmittelerzeugung*“ berechtigt. Die unter der GISA-Zahl ... registrierte Gewerbeberechtigung wurde per 31.1.2022 zurückgelegt und eine entsprechende Endigung von der Behörde im GISA eingetragen.

Beweisverfahren, Beweiswürdigung:

Sämtliche maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus unbedenklichen öffentlichen Urkunden bzw. Registern (GISA, Insolvenzdatei) und sind zudem nach der Aktenlage unstrittig.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 dritter Fall VwGVG entfallen, da – wie in der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung dargelegt – bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die angefochtenen Bescheide aufzuheben sind. Der BF ist durch eine Aufhebung auch nicht beschwert. Die verfahrensrechtliche Interessenslage der belangten Behörde erscheint ebenfalls nicht beeinträchtigt, zumal diese Endigungseinträge selbst veranlasst hat. Auch sonst sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die eine mündliche Erörterung erfordert hätten.

Rechtliche Beurteilung:

Zu I: Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist ein konstitutiver Verwaltungsakt, dem mangels abweichender Regelung in der GewO 1994 die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu Grunde zu legen ist. Aufgrund der festgestellten Zurücklegungen sind die beiden verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigungen zum Entscheidungszeitpunkt des VGW nicht mehr existiert und kommt eine Entziehung rechtlich nichtmehr in Betracht. Aufgrund der aufrechten Beschwerden waren die noch immer dem Rechtsbestand angehörenden, jedoch nach Wegfall der Behördenzuständigkeit iSd § 27 VwGVG zum Entscheidungszeitpunkt des VGW rechtswidrigen Entziehungsbescheide ersatzlos aufzuheben (vgl. sg. bei Wegfall des verfahrenseinleitenden Antrags im antragsgebundenen Verfahren VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0127 mwV).

Zu II (§ 25a Abs. 1 VwGG): Die Unzulässigkeit der Revision war auszusprechen, da sich bei der Entscheidung, welche einer klaren Rechtslage und allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen entspricht, keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG stellten.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und im Fall der Revision beim Verwaltungsgericht Wien, im Fall der Beschwerde direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Revision bzw. Beschwerde ist jeweils eine Eingabegebühr von 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein entsprechender Zahlungsbeleg ist der Eingabe anzuschließen. Ferner besteht die

Möglichkeit, auf die genannten Rechtsmittel ausdrücklich zu verzichten, wobei diese in der Folge nicht mehr zulässig sind.

Verwaltungsgericht Wien
MMag. Dr. Ollram
Richterin